Ordnungsamt Steglitz-Zehlendorf	
Anschrift	2
Kontakt	2
Hinweise zur Anschrift des Standorts	2
Barrierefreie Zugänge	
Öffnungszeiten	
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	
Verkehrsanbindungen	
Sonstige Hinweise zum Standort	
Zahlungsmöglichkeiten	
Gaststättengewerbe - Weiterführung nach dem Tode des Er	
4	aubinonnabero unzergen
Voraussetzungen	1
Erforderliche Unterlagen	
Formulare	5
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	
Weiterführende Informationen	
Hinweise zur Zuständigkeit	

Ordnungsamt Steglitz-Zehlendorf

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf

Anschrift

Unter den Eichen 1 12203 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90299-4660 Fax: (030) 90299-4662

Internet:

https://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/politik-und-verwaltung/aemter/ordnung

samt/

E-Mail: ordnungsamt@ba-sz.berlin.de

Hinweise zur Anschrift des Standorts

Bitte den Eingang von Unter den Eichen nehmen.

Barrierefreie Zugänge



Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: Nur mit Termin:

09:00-13:00 Uhr

Dienstag: Nur mit Termin:

09:00-13:00 Uhr

Mittwoch: Keine Sprechstunde

Donnerstag: Nur mit Termin:

09:00-13:00 Uhr

Freitag: Keine Sprechstunde

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Termine können unter ordnungsamt@ba-sz.berlin.de oder Telefonnummer 030 902994660 vereinbart werden.

Verkehrsanbindungen

S S-Bahn

0.6km S Botanischer Garten

S1

0.8km S+U Rathaus Steglitz

04.05,2024 2/6

S1

U U-Bahn

0.7km <u>S+U Rathaus Steglitz</u> U9

🚥 Bus

0.2km Unter den Eichen/Botanischer Garten

M48, 188, N88

0.2km Braillestr.

188, M48, N88

0.4km <u>Händelplatz</u>

188, 283, 285, M85, N88

0.5km <u>Schlossparktheater</u>

188, 283, N88, M48

0.5km Berlin, Carmerplatz

188, 283, N88, 186

Sonstige Hinweise zum Standort

Gebührenfreie Parkplätze stehen nicht zur Verfügung. Der Standort liegt unmittelbar an der Grenze zur Parkraumbewirtschaftung.

Bei akuten Verkehrsbehinderungen und sonstigem eilbedürftigem pflichtwidrigen Verhalten von Mitbürgerinnen und Mitbürgern (auch in geschützten Grünanlagen) wählen Sie bitte die Rufnummer 030/90299-4631 oder 030/90299-4632.

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

04.05.2024 3/6

Gaststättengewerbe - Weiterführung nach dem Tode des Erlaubnisinhabers anzeigen

Nach dem Tode des Erlaubnisinhabers darf das **erlaubnispflichtige**Gaststättengewerbe auf Grund der bisherigen Gaststättenerlaubnis durch den Ehegatten, Lebenspartner oder die minderjährigen Erben während der Minderjährigkeit weitergeführt werden. Das Gleiche gilt für Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker bis zur Dauer von zehn Jahren nach dem Erbfall.

Sie müssen es dem zuständigen Ordnungsamt unverzüglich melden, wenn Sie den erlaubnispflichtige Gaststättenbetrieb weiterführen wollen und den Beginn des Gewerbes anzeigen.

Voraussetzungen

 Unveränderte Weiterführung des erlaubnispflichtigen Gaststättenbetriebes

Eine Änderung der Betriebsart oder Änderung der Räume sind von der Weiterführungsberechtigung nicht erfasst.

• Tod des Gaststätteninhabers

Die Gaststättenerlaubnis muss noch Bestand haben. Eine Fortführung des Betriebes ist nur bei natürlichen Personen möglich, juristischen Personen (GmbH, AG oder Vereine) sind ausgenommen.

- Nachweis der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis z.B. durch Vorlage eines Erbscheins, Heiratsurkunde, eingetragenen Lebenspartnerschaft oder ähnliche Nachweise
- Sachkunde

Nachweis der Unterrichtung über die notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse.

Die Bescheinigung muss spätestens innerhalb von 6 Monaten nach der Anzeige der Weiterführung vorgelegt werden.

Erforderliche Unterlagen

- Anzeige über die Weiterführung der bestehenden Gaststätte formlose Anzeige in Textform
- Personaldokument

Personalausweis oder anderes amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild. Aufenthaltstitel, wenn der Antragsteller nicht Angehöriger eines EU-Landes ist.

Sterbeurkunde

Sterbeurkunde der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers

 Nachweis als Weiterführungsberechtigte/r, Ehegatte, Lebenspartner, minderjähriger Erbe, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker

Erbschein; Gerichtliche Anordnung als Nachlassverwalter; Bestallungsurkunde als Nachlasspfleger; Testamentsvollstreckerzeugnis

 Gaststättenunterrichtung nach § 4 GastG (https://service.berlin.de/dienstleistung/330174/)

04.05,2024 4/6

Bescheinigung einer IHK über die Teilnahme an der Gaststättenunterrichtung oder eine vergleichbare Qualifikation (Bestätigung durch die IHK). Die Bescheinigung muss spätestens innerhalb von 6 Monaten nach der Anzeige vorgelegt werden.

Gewerbeanmeldung

(https://service.berlin.de/dienstleistung/121921/)

Bei Weiterführung des Gaststättengewerbes nach dem Tode des Erlaubnisinhabers ist eine Gewerbeanmeldung für den Weiterführungsberechtigten zu erstatten.

Formulare

Formloser Antrag in Textform

Gebühren

16,87 Euro bis 187,50 Euro je nach Aufwand

Rechtsgrundlagen

- Gaststättengesetz (GastG) § 8 Erlöschen der Erlaubnis (https://www.gesetze-im-internet.de/gastg/ 8.html)
- Gaststättengesetz (GastG) § 10 Weiterführung des Gewerbes (https://www.gesetze-im-internet.de/gastg/ 10.html)
- Gewerbeordnung (GewO) § 14 Anzeigepflicht (https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/ 14.html)
- Verwaltungsgebührenordnung (VGebO)
 (https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=VwGebO+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true)

Weiterführende Informationen

- Berliner Gastromat Fragen und Antworten zum Thema Gastronomie (https://www.ihk.de/berlin/service-und-beratung/recht-und-steuern/gewerber echt/berliner-gastromat-3538458)
- Informationen der IHK Berlin zum gastronomischen Betrieb mit Alkoholausschank
 - (https://www.ihk.de/berlin/service-und-beratung/existenzgruendung/informationsangebote/brancheninformation/gastronomie-mit-alkohol-2279262)
- Informationen der IHK Berlin zum Umgang mit Lebensmitteln (https://www.ihk.de/berlin/service-und-beratung/recht-und-steuern/gewerber echt/lebensmittelrecht-und-produktkennzeichnung/lebensmittelhygieneverordnung-2265336)
- Informationen der IHK Berlin zur Gaststättenunterrichtung (https://www.ihk.de/berlin/pruefungen-lehrgaenge/unterrichtungen/gaststaett enunterrichtung-2265134)
- Gaststättengewerbe zum Unterrichtungsnachweis anmelden (https://service.berlin.de/dienstleistung/330174/)
- Gewerbe anmelden
 (https://service.berlin.de/dienstleistung/121921/)

04.05,2024 5/6

Hinweise zur Zuständigkeit

Der Antrag auf Weiterführung der Gaststätte ist bei dem Ordnungsamt zu stellen, in dessen Bezirk sich Ihre Gaststätte örtlich befindet.

04.05.2024 6/6